



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 46228*02

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7,5 J x 16 H2

Typ: Australia 16

Inhaber der ABE
und Hersteller: DBV Deutscher Brennstoffvertrieb
Würzburg GmbH
DE - 97080 Würzburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46228*02

Die Firmenbezeichnung hat sich

von

**Deutscher Brennstoffvertrieb Würzburg
Fritz Kortekamp GmbH**

in

DBV Deutscher Brennstoffvertrieb Würzburg GmbH

geändert.

Die ABE-Nr. 46228 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7,5 J x 16 H2 , Typ Australia 16, in den Ausführungen wie im Nachtragsgutachten Nr. 366-0002-05-MURD/N2 vom 17.04.2009 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 36 des Nachtragsgutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des TÜV SÜD AUTOMOTIVE GMBH, TÜV SÜD Gruppe, Garching, vom 17.04.2009 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 01.10.2009

Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 366-0002-05-MURD/N2